



I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

- § 1 Geschäftsführung
- § 2 Fraktionen und Ratsgruppen
- § 3 Sitzungskalender
- § 4 Schriftführung

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES RATES

- § 5 Einberufung des Rates
- § 6 Ladungsfrist
- § 7 Aufstellung der Tagesordnung
- § 8 Öffentliche Bekanntmachung
- § 9 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen des Rates
- § 10 Ausschließungsgründe
- § 11 Vorlagen
- § 12 Teilnahme an Sitzungen
- § 13 Verfahren bei durchlaufenden Vorlagen

III. DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES RATES

A) GANG DER BERATUNGEN

- § 14 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 15 Redeordnung
- § 16 Antragsbegründung und Berichterstattung
- § 17 Anträge zur Sache
- § 18 Persönliche Erklärungen
- § 19 Abstimmung
- § 20 Fragerecht und Auskunftsrecht
- § 21 Mitteilungen und Anfragen

- § 22 Niederschrift
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt, Schließung der Redeliste, Beendigung der Aussprache
- § 25 Wiederaufnahme erledigter Angelegenheiten

B) ORDNUNG IN DEN SITZUNGEN

- § 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 27 Sachruf, Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 28 Entzug des Sitzungsgeldes und Ausschluss aus der Sitzung

IV. VERFAHREN DER AUSSCHÜSSE

- § 29 Grundregel
- § 30 Abweichungen vom Verfahren des Rates
- § 31 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse
- § 32 Anfragen in Ausschüssen
- § 33 Anhörung von Sachverständigen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern
- § 34 Gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen und Bezirksvertretungen

V. ÄLTESTENRAT

- § 35 Ältestenrat

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 36 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 37 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Rates führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister; sie oder er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Rates und des Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschusses.

(2) Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung obliegt die Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern in der durch die Wahl festgelegten Vertretungsfolge.

§ 2 Fraktionen und Ratsgruppen

(1) Mehrere Stadtverordnete können sich unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 GO NRW zu einer Fraktion oder Ratsgruppe zusammenschließen. Stadtverordnete können ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit nur einer Fraktion oder Ratsgruppe angehören. Wechsel und Aufgabe der Fraktionszugehörigkeit sind jederzeit zulässig. Die Fraktionen geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.

(2) Die Bildung von Fraktionen und Ratsgruppen, ihre Bezeichnungen, die Namen der Vorsitzenden, ihrer Stellvertretungen und der Mitglieder, jede Änderung der Zugehörigkeit sowie die Namen der zur Verschwiegenheit zu verpflichtenden Beschäftigten der Fraktionen und Ratsgruppen sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Nur den in der laufenden Wahlperiode zur Verschwiegenheit verpflichteten Beschäftigten dürfen nichtöffentliche Sitzungsunterlagen zugänglich gemacht werden. Die damit verbundenen Befugnisse enden mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Die Fraktionen stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass nichtöffentliche Vorlagen unbefugten Personen nicht zugänglich gemacht werden und die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

(3) Die Fraktionen können Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, zur Hospitation aufnehmen. Ein Anspruch auf Entschädigung gem. § 45 GO NRW wird dadurch nicht erworben. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitierende nicht mit.

(4) Für Anträge und sonstige Begehren einer Fraktion oder Ratsgruppe genügt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung. Bei einer Übermittlung per E-Mail ist eine einfache elektronische Signatur ausreichend.

§ 3 Sitzungskalender

Die regulären Sitzungstermine für den Rat und seine Ausschüsse, die Beiräte und die Bezirksvertretungen werden in einem jährlichen Sitzungskalender festgelegt, der von der Verwaltung vorbereitet wird.

§ 4 Schriftführung

(1) Zur Schriftführung wird eine Dienstkraft der Verwaltung auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters vom Rat bestellt.

(2) Die Schriftführung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen.

(3) Anträge, Anfragen und sonstige Begehren, die den Rat oder den Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss betreffen, sind, wenn sie digital an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu übersenden sind, an die E-Mail-Adresse schriftuehrung.rat@gelsenkirchen.de zu richten. Haushaltsanträge und -anfragen sind hiervon ausgenommen.

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES RATES

§ 5 Einberufung des Rates

(1) Unbeschadet der Festlegung nach § 3 Geschäftsordnung beruft die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Rat ein, sooft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich oder per E-Mail verlangen.

(3) Die Einberufung des Rates durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung oder, sofern Stadtverordnete am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, durch die Bereitstellung des Sitzungspaketes im Ratsinformationssystem der Stadt.

(4) In der Einladung sind Zeit, Ort und die festgesetzte Tagesordnung für die Sitzung anzugeben.

(5) Stadtverordnete können durch schriftlichen Antrag gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister erklären, dass sie am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen wollen.

(6) Grundsätzlich sollen Sitzungen des Rates um 15.00 Uhr beginnen und nicht nach 20.00 Uhr enden.

§ 6 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist beträgt acht Kalendertage vor dem Sitzungstag. Als Tag des Zugangs gilt spätestens der dritte Tag nach Aufgabe bei dem Erbringer von Postdienstleistungen. Sofern Stadtverordnete am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, gilt die Einladung spätestens am dritten Tag nach dem Versand der E-Mail über die Bereitstellung im Ratsinformationssystem als zugegangen.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Kalendertage vor der Sitzung verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist mit der Einladung zu begründen. In der E-Mail über die Bereitstellung gemäß Absatz 1 ist auf die Verkürzung der Ladungsfrist hinzuweisen.

(3) Sofern die digitalen Dokumente ausnahmsweise (z. B. wegen Systemausfalls) nicht oder nicht rechtzeitig im Ratsinformationssystem bereitgestellt werden können, wird den betroffenen Stadtverordneten die Ladung schriftlich bis spätestens drei Kalendertage vor dem Sitzungstermin übermittelt.

§ 7 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest. Sie oder er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr oder ihm in schriftlicher Form spätestens am 16. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Ratsgruppen und fraktions- oder gruppenlose Stadtverordnete sind ebenso vorschlagsberechtigt. Die Anträge sind an diesem Tag der Schriftführung vorab bis 15.30 Uhr per E-Mail zu übermitteln.

(2) Die Tagesordnung ist - soweit erforderlich - in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil zu gliedern.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen“.

§ 9 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen des Rates

(1) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen für Angelegenheiten folgender Art:

- a) Personalangelegenheiten - mit Ausnahme der Wahl von Beigeordneten - ,
- b) Erwerb und Veräußerung von Gemeindevermögen sowie die Belastung von Grundstücken mit Erbbaurechten und Grundpfandrechten,
- c) Vermietung und Verpachtung von Gemeindevermögen und ähnliche Rechtsgeschäfte,
- d) Vergabe von Aufträgen,
- e) Gewährung von Darlehen,
- f) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- g) Erlass, Niederschlagung und Stundung städtischer Forderungen,
- h) Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln in Rechtsstreitigkeiten,
- i) Abschluss von Vergleichen und Abgabe von Anerkennnissen,
- j) Annahme und Vornahme von Schenkungen und Gewährung freiwilliger Zuschüsse und Beiträge, wenn zur Beratung persönliche, vermögensrechtliche oder steuerrechtliche Angaben oder Wertungen zu einer natürlichen oder juristischen Person erforderlich sind,
- k) persönliche, vermögensrechtliche und steuerrechtliche Angelegenheiten einer natürlichen oder juristischen Person,
- l) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung - mit Ausnahme der Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Bestätigung des Gesamtabchlusses oder wenn schutzwürdige Interessen nicht betroffen sind; die Verweisung des § 28 Geschäftsordnung gilt insoweit nicht,
- m) die der Natur der Sache nach - insbesondere bei berechtigtem Interesse Dritter - nicht in öffentlicher Sitzung behandelt werden können.

(3) Auf Antrag einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten oder auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist verpflichtet, dies vorzuschlagen, wenn zu

erwarten ist, dass bei einem Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Sitzung Angelegenheiten der unter Absatz 2 aufgeführten Art zur Sprache kommen. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und beschlossen werden. Über das Ergebnis ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Information der Öffentlichkeit über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse erfolgt über das Ratsinformationssystem, indem dort den Überschriften der behandelten Beschlussvorlagen die jeweiligen Abstimmungsergebnisse abstrakt zugeordnet werden.

§ 10 Ausschließungsgründe

(1) Müssen Stadtverordnete annehmen, nach den §§ 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so haben sie den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Beratung unaufgefordert der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat vor Eintritt in die Verhandlung ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht werden ebenfalls ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen durch Ratsbeschluss festgestellt.

§ 11 Vorlagen

Verwaltungsvorlagen für den Rat sollen eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes unter Einschluss der entstehenden Kosten und Folgekosten, deren Finanzierung und eine Prüfung der Klimarelevanz sowie einen Beschlussvorschlag enthalten. Diese von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister oder der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter im Amt bzw. bei Verhinderung durch eine oder einen Beigeordneten in der in § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung bestimmten Reihenfolge zu unterzeichnenden Vorlagen werden mit einer Drucksachenummer gekennzeichnet und sollen spätestens mit der Einladung zu einer Sitzung den Stadtverordneten zugehen.

§ 12 Teilnahme an Sitzungen

(1) Stadtverordnete, die zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen können, haben ihre Verhinderung frühzeitig der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Schriftführung mitzuteilen; eine Mitteilung durch die jeweilige Fraktion ist jedoch ausreichend.

(2) Neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nehmen die Beigeordneten an den Sitzungen des Rates teil. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist berechtigt und verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu für ihren Geschäftsbereich verpflichtet, falls es der Rat oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister verlangen.

(3) Für jede Ratssitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. In diese Liste haben sich die Stadtverordneten einzutragen.

(4) Mitglieder der Ausschüsse, die nicht zugleich dem Rat angehören, und Bezirksverordnete können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen, soweit der Aufgabenbereich des Gremiums, dem sie angehören, berührt wird. Dies ist insbesondere der Fall,

- a) soweit ihr Gremium in die Vorberatung eingebunden gewesen ist oder
- b) der Beratungsgegenstand eine im jeweiligen Stadtbezirk gelegene Liegenschaft betrifft und
ein Fall des § 9 Abs. 2 Buchstabe b) oder c) vorliegt.

Im Zweifel entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Eine solche Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Entschädigung gem. § 45 GO NRW.

§ 13 Verfahren bei durchlaufenden Vorlagen

(1) Die Beratungsergebnisse vorberatender Gremien sind den im Beratungsgang folgenden Gremien zur Kenntnis zu bringen.

(2) Bei von der Ursprungsvorlage abweichenden Empfehlungen erfolgt die Unterrichtung der nachfolgenden Gremien im Wege einer Empfehlungsvorlage.

(3) Eine ausdrückliche Abstimmung über die Empfehlungen der vorberatenden Gremien ist mindestens durch den federführenden Ausschuss erforderlich.

III. DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES RATES

A) GANG DER BERATUNGEN

§ 14 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Geschäftsordnungsbeschlüsse fassen:

- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
- b) Teilung oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
- c) Absetzung von Tagesordnungspunkten,
- d) Verweisung von Tagesordnungspunkten an Ausschüsse zur inhaltlichen Beratung oder an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie die Antragstellenden haben die Dringlichkeit zu begründen.

(3) Zu Beginn der Ratssitzung wird über die Tagesordnungspunkte, zu denen ein einstimmiges Votum der vorberatenden Gremien vorliegt, gemeinsam abgestimmt. Diese Tagesordnungspunkte sind in der Tagesordnung zur Sitzung mit einem „K“ (Konsensliste) gekennzeichnet. Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, Rechtsverordnungen und Flächennutzungsplänen.

§ 15 Redeordnung

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ruft die Punkte in der Reihenfolge der Tagesordnung auf und stellt die Angelegenheiten zur Beratung.

(2) Stadtverordnete dürfen nur sprechen, wenn sie sich zu Wort gemeldet haben und ihnen das Wort erteilt worden ist. Die Wortbeiträge dürfen sich nur auf den Gegenstand des jeweiligen Tagesordnungspunktes beziehen.

(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erteilt in der Sitzung des Rates grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn dies im Interesse einer sachgemäßen Abwicklung des Tagesordnungspunktes erforderlich wird. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister über die Reihenfolge.

(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann jederzeit das Wort ergreifen. Führt eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister den Vorsitz, muss diese oder dieser den Vorsitz abgeben, wenn sie oder er über den Rahmen der Sitzungsleitung hinaus zur Sache sprechen will.

(5) Rednerinnen und Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei textliche Aufzeichnungen benutzen. Zwischenfragen sind nur mit ihrer Zustimmung zuzulassen.

(6) Die Redezeit für jede Fraktion beträgt fünf Minuten zu jedem Tagesordnungspunkt, erhöht um jeweils eine halbe Minute für jedes Fraktionsmitglied. Fraktionslose Stadtverordnete haben je Tagesordnungspunkt drei Minuten Redezeit. Ratsgruppen können die Gesamtzeit ihrer Stadtverordneten zusammenziehen und entscheiden über die Nutzung bzw. Verteilung der ihnen insgesamt zustehenden Redezeit selbst.

(7) Der Rat kann nach Erörterung im Ältestenrat aus wichtigem Grund Erweiterungen oder Verkürzungen der Redezeiten vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

Das Verhältnis der auf die Fraktionen, Ratsgruppen sowie die fraktions- oder gruppenlosen Ratsmitglieder entfallenden Redezeiten ist beizubehalten.

§ 16 Antragsbegründung und Berichterstattung

(1) Wird ein gem. § 7 Abs. 1 Geschäftsordnung beantragter Tagesordnungspunkt zur Beratung aufgerufen, erhält bei Eintritt in die Sachberatung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Antragstellerin oder des Antragstellers zuerst das Wort zur Antragsbegründung. Bei mehreren Antragsstellenden oder Anträgen richtet sich die Reihenfolge grundsätzlich jeweils nach der Fraktions- und Gruppenstärke.

(2) Ist bei einem Tagesordnungspunkt Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatteerin oder der Berichterstatter das Wort.

§ 17 Anträge zur Sache

(1) Stadtverordnete, Ratsgruppen und Fraktionen sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Zusatz-, Änderungs- und Alternativanträge zu stellen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen eine Begründung enthalten; sie müssen spätestens vor Eintritt in die Abstimmung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorliegen. Bei Anträgen, die in der Sitzung gestellt werden, ist eine schriftliche Begründung nicht erforderlich.

§ 18 Persönliche Erklärungen

(1) Persönliche Erklärungen von Stadtverordneten sind nur zulässig, um Angriffe, die bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes gegen sie gerichtet worden sind, zurückzuweisen oder ein von ihrer Fraktion abweichendes Stimmverhalten zu begründen. Es darf im Übrigen nicht zum Beratungsgegenstand des Tagesordnungspunktes gesprochen werden.

(2) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst am Ende der Beratung vor der Abstimmung über den Beratungsgegenstand erteilt. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten.

§ 19 Abstimmung

(1) Der Rat trifft seine Entscheidungen im Wege der Abstimmung über Beschlüsse und Wahlen. Nach Schluss der Aussprache eröffnet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Abstimmung. Wird vor der Abstimmung die Beschlussfähigkeit des Rates bezweifelt, so ist diese festzustellen. Bei der Abstimmung über Anträge und Beschlussvorschläge hat der weitestgehende Antrag den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wird durch stillschweigende Zustimmung, durch Handaufheben oder durch Erheben von den Sitzen abgestimmt. Wenn bei der Stimmzählung über das Ergebnis der Abstimmung auch nach der Gegenprobe und nach der Feststellung der Zahl der Stimmhaltungen keine Einigkeit besteht, wird durch Auszählung oder Namensaufruf abgestimmt. Der Namensaufruf geschieht in alphabetischer Reihenfolge; die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt zuletzt. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stadtverordneten muss namentlich zur Niederschrift abgestimmt werden. Der Antrag ist vor Beginn der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand zu stellen.

(4) Bei einem Beschluss wird auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates geheim abgestimmt. Wahlen werden bereits dann mit Stimmzetteln verdeckt durchgeführt, wenn eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter einer offenen Wahl widerspricht. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Während der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

(5) Im Falle der Stimmengleichheit bei Beschlüssen gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(6) Wegen weiterer Verfahrensvorschriften zu Beschlüssen und Wahlen wird auf § 50 Abs. 1 bis 6 GO NRW verwiesen.

§ 20 Fragerecht und Auskunftsrecht

(1) Das Auskunftsrecht zu bestehenden Tagesordnungspunkten einer Sitzung ist vom Beginn der Beratung bis zum Ende der Beratung des Tagesordnungspunktes wahrzunehmen.

(2) Stadtverordnete haben auch zu solchen Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ein Fragerecht (Anfragen). Weiteres regelt § 21.

§ 21 Mitteilungen und Anfragen

(1) "Mitteilungen und Anfragen" sind regelmäßig letzter Punkt einer jeden Tagesordnung. Sachdiskussionen, persönliche Erklärungen, Anträge und Beschlüsse sind unter diesem Tagesordnungspunkt unzulässig.

(2) Zunächst haben die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Beigeordneten die Gelegenheit neben den schriftlichen Mitteilungen weitere mündliche Mitteilungen zu geben.

(3) Stadtverordnete haben sodann das Recht, von der Verwaltung durch Anfragen unter diesem Tagesordnungspunkt Auskünfte zu verlangen. Anfragen, die der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung per E-Mail zugeleitet wurden, sollen grundsätzlich von der Verwaltung in der Sitzung mündlich beantwortet werden.

(4) Die Anfrage, die sich nur auf gemeindliche Angelegenheiten der Stadt Gelsenkirchen beziehen darf, ist unter diesem Tagesordnungspunkt mündlich vorzutragen, kurz und sachlich zu fassen; sie darf keine Wertungen enthalten. Der Vortrag ist auf die thematische Überschrift und die Fragestellung zu begrenzen. Insofern zum Verständnis eine kurze und sachliche Einleitung zwingend erforderlich ist, hat diese den Umfang von einer Minute Vortragszeit nicht zu überschreiten. Politische Wertungen oder die Darstellung politischer Programme sind unzulässig.

(5) Das Fragerecht unterliegt im Übrigen Grenzen, wenn ansonsten die Funktions- und Arbeitsfähigkeit von Rat und Verwaltung beeinträchtigt würde.

(6) Sofern eine Anfrage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden kann, erfolgt die Beantwortung durch eine schriftliche Mitteilung der Verwaltung grundsätzlich zur nächsten Sitzung. Kann die Beantwortung erst in einer späteren Sitzung erfolgen, werden die oder der Anfragende durch die Vorlagenerstellerin oder den Vorlagenersteller informiert.

§ 22 Niederschrift

(1) Über die vom Rat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese umfasst folgende Inhalte:

- a) Tag, Ort, Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden und der Abwesenden (Anwesenheitsliste),
- c) die Tagesordnung,
- d) den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
- e) die inhaltliche Wiedergabe von Anfragen und Mitteilungen,
- f) die Ordnungsmaßnahmen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie ihre Begründung,
- g) die gedrungene Wiedergabe persönlicher Erklärungen und ggf. der in Bezug genommenen Wortbeiträge,
- h) die Namen von an der Debatte beteiligten Stadtverordneten nebst angekündigtem Votum in einer gedrungenen Fassung,
- i) die mündlichen Mitteilungen und Nachfragen sowie gestellten Anfragen und mündlichen Antworten, soweit keine schriftliche Beantwortung erfolgt.

Eine gedrungene Wiedergabe des Beratungsverlaufs erfolgt darüber hinaus nur, soweit dies zur Erläuterung der Anträge und Beschlüsse erforderlich ist. Die von einer Sitzungsteilnehmerin oder einem Sitzungsteilnehmer der Schriftführung in der Sitzung übergebenen schriftlichen Aufzeichnungen zu den vor dem Rat gehaltenen Reden werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.

(2) Die Niederschrift wird von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter, einem weiteren vom Rat bestimmten Ratsmitglied und der Schriftführung unterzeichnet. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich, jedoch spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung, die auf die Zusendung der Niederschrift folgt, schriftlich einzureichen. Sollten die unterzeichnungsberechtigten Personen der Einwendung einstimmig folgen, wird die Niederschrift korrigiert. Das entsprechende Gremium ist im Anschluss zu informieren. Sollten die unterschreibungsberechtigten Personen dem Einwand nicht folgen, ist dieser der Niederschrift als Anhang schriftlich beizufügen.

(3) Abdrucke der Niederschrift erhalten alle Stadtverordneten und für den öffentlichen Teil alle Bezirksbürgermeisterinnen oder Bezirksbürgermeister, sofern sie nicht am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen. Im Übrigen stehen die Niederschriften online für jedermann im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Die zur Beschlussdurchführung verpflichteten Verwaltungsdienststellen erhalten entsprechende Auszüge aus den Niederschriften.

(4) Von den Sitzungen des Rates werden Audioaufzeichnungen angefertigt. Die Aufzeichnungen dienen der Unterstützung der Erstellung der Niederschriften. Ferner werden nur von den Sitzungen des Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss Audioaufzeichnungen angefertigt, wenn der Haushalt beraten wird oder vergleichsweise umfangreiche Beratungen erfolgen.

(5) Die Niederschriften sollen grundsätzlich zur nächsten, spätestens zur jeweils übernächsten Sitzung im Ratsinformationssystem veröffentlicht sein. Nach Veröffentlichung der Niederschrift können Stadtverordneten in den Diensträumen der Verwaltung die Audioaufzeichnungen zugänglich gemacht werden, um zu überprüfen, ob Unrichtigkeiten bestehen. Der Antrag ist unter Angabe der abzuhörenden Passagen bei der Schriftführung zu stellen. Die Aufzeichnungen werden für die Dauer von drei Monaten nach Veröffentlichung der Niederschrift im Ratsinformationssystem aufbewahrt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort unverzüglich außerhalb der Reihe erteilt werden. Die Wortmeldung erfolgt durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ und das Heben beider Arme. Die Ausführungen dürfen jeweils nur das Verfahren betreffen. Zu einem Geschäftsordnungsantrag muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Jede Fraktion, Ratsgruppe und jede oder jeder fraktions- und gruppenlose Stadtverordnete darf einmal das Wort ergreifen. Die Redezeit bei Geschäftsordnungsbeiträgen beträgt maximal eine Minute.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und bedürfen nicht der Schriftform:

- a) Aufhebung, Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte,
- b) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt oder die Nichtbefassung zu einem Beschlussvorschlag oder -antrag,
- c) Teilung oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
- d) Ausschluss der Öffentlichkeit,
- e) Beendigung der Aussprache oder Schließung der Rednerliste,
- f) Änderung der Redezeit,

- g) Verweisung an einen Ausschuss zur inhaltlichen Beratung oder an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister,
- h) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- i) namentliche oder geheime Abstimmung bei Beschlüssen und Wahlen.

§ 24 Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt, Schließung der Redeliste, Beendigung der Aussprache

(1) Ein Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden, wenn jeder Fraktion, Gruppe und jeder Einzelmandatsträgerin oder jedem Einzelmandatsträger Gelegenheit gegeben wurde oder noch gegeben wird, zur Sache zu sprechen. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Tagesordnungspunkt als erledigt ohne Abstimmung in der Sache (formelle Erledigung). Die Regelung des § 25 ist entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ablehnt, kann er in der Sitzung nicht noch einmal gestellt werden. Bei Vorlagen, die bereits in den Ausschüssen oder Bezirksvertretungen vorberaten wurden, kann nicht zum nächsten Tagesordnungspunkt übergegangen werden.

(2) Stadtverordnete können einen Antrag auf Schließung der Redeliste oder Beendigung der Aussprache stellen, wenn jeder Fraktion, Gruppe und jeder Einzelmandatsträgerin oder jedem Einzelmandatsträger Gelegenheit gegeben wurde oder noch gegeben wird, zur Sache zu sprechen.

(3) Über einen Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt, Schließung der Redeliste oder auf Beendigung der Aussprache wird nach Verlesen der noch bestehenden Redeliste ohne Debatte abgestimmt. Die Bestimmung des § 18 bleibt hiervon unberührt.

§ 25 Wiederaufnahme erledigter Angelegenheiten

Ein Gegenstand, der durch Beschluss des Rates erledigt ist, kann erst nach sechs Monaten erneut verhandelt werden. Dies gilt nicht, wenn neu bekannt gewordene Umstände eine frühere Beratung notwendig machen. Die Notwendigkeit wird vom Rat festgestellt.

B) ORDNUNG IN DEN SITZUNGEN

§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer oder seiner Ordnungsgewalt und ihrem oder seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Der Ordnungsdienst im Sitzungssaal wird von Dienstkräften durchgeführt, welche von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister bestimmt werden.

(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die Sitzung unterbrechen, wenn störende Unruhe entsteht. Kann sie oder er sich dafür kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Platz der oder des Vorsitzenden. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen.

(4) Im gesamten Sitzungssaal sind nicht gestattet:

- a) der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken,
- b) das Telefonieren sowie das Fertigen von eigenen Sprach-, Ton- und Bildaufzeichnungen,
- c) das Mitführen, Anbringen und Zeigen von Transparenten, Plakaten oder Gegenständen, die eine Meinungskundgabe auf ähnliche Weise bezwecken.

Ausnahmen können von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zugelassen werden.

(5) Entsteht während einer Sitzung im Zuhörerbereich störende Unruhe, z. B. durch Beifalls- oder Missfallensäußerungen, Handytelefonate, Getränkeverzehr oder Verstöße gegen die Regeln des Absatzes 4, so kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach vorheriger Ermahnung die Störer des Saales verweisen oder - wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist - den Zuhörerbereich räumen lassen.

§ 27 Sachruf, Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Stadtverordnete, die vom Thema abschweifen, kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zur Sache rufen.

(2) Stadtverordnete, die

- a) ohne Worterteilung das Wort ergreifen,
- b) Beleidigungen äußern,
- c) vorgegebene Redezeiten trotz vorheriger Ermahnung überschreiten,
- d) gegen die Verbote aus § 26 Abs. 4 verstoßen,
- e) den ordnungsgemäßen Ablauf der Ratssitzung stören oder sonst die Würde der Ratsversammlung verletzen,

können von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden.

(3) Stadtverordnete, die bei einem Tagesordnungspunkt bereits zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen worden sind, kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister das Wort entziehen, wenn sie erneut Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme geben und sie bei der vorhergehenden Ordnungsmaßnahme auf diese Folge hingewiesen wurden. Stadtverordneten, denen das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 28 Entzug des Sitzungsgeldes und Ausschluss aus der Sitzung

(1) Wer in derselben Sitzung bereits dreimal gem. § 27 Abs. 2 zur Ordnung gerufen worden ist, kann von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er erneut Anlass für einen Ordnungsruf gibt. Die oder der Stadtverordnete muss beim dritten Ordnungsruf auf diese Folge hingewiesen worden sein.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann, wenn eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter in besonders schwerer Weise die Ordnung verletzt oder die Anordnungen der Sitzungsleitung nicht befolgt, den sofortigen Ausschluss der oder des Stadtverordneten aus der Sitzung verhängen.

(3) Nach den Absätzen 1 oder 2 ausgeschlossene Stadtverordnete haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Die oder der Stadtverordnete hat das Recht innerhalb von sieben Kalendertagen gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu der Maßnahme Stellung zu nehmen.

(4) Der Rat befindet über die Berechtigung der Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 in seiner nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung. Die oder der Betroffene ist von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Der Rat kann den Ausschluss auf bis zu zwei weitere Sitzungstage des Rates ausweiten. Während dieser

Dauer darf die oder der Ausgeschlossene auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Sitzungsgelder werden für die Dauer des Ausschlusses, beginnend mit der Sitzung, in welcher der Ausschluss erfolgt ist (Absatz 1 oder 2) nicht gewährt.

(5) Die Vorschrift gilt für die Ausschüsse und Bezirksvertretungen entsprechend mit der Maßgabe, dass im Falle des Ausschluss von Ausschussmitglieder der Rat die Entscheidungen nach Absatz 4 trifft.

IV. VERFAHREN DER AUSSCHÜSSE

§ 29 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. An die Stelle der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates treten dort die Ausschussvorsitzenden, an die Stelle der Stadtverordneten die Ausschussmitglieder. An die Stelle der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters als Leiterin oder Leiter der Verwaltung treten die zuständigen Beigeordneten, soweit die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sich nicht bestimmte Aufgaben selbst vorbehalten hat und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernimmt.

§ 30 Abweichungen vom Verfahren des Rates

(1) Zu den Ausschusssitzungen wird durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der oder dem zuständigen Beigeordneten eingeladen.

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen; ihr oder ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Die für den Rat in § 15 Abs. 6 geregelten Redezeiten gelten nicht für die Ausschüsse. Die Wortbeiträge der Ausschussmitglieder sollen jeweils eine Redezeit von fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Stadtverordnete können als Zuhörende an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die

zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen ihres Ausschusses ebenfalls als Zuhörende teilnehmen. Bezirksverordnete können nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen als Zuhörende teilnehmen. Eine solche Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Entschädigung gem. § 45 GO NRW.

(5) Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Stadtverordneten, soweit sie nicht am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen stehen diese für den öffentlichen Teil online für jedermann im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

(6) Ausschusssitzungen sollen grundsätzlich um 16.00 Uhr beginnen und nicht nach 21.00 Uhr enden.

§ 31 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von vier Werktagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist (§ 57 Abs. 4 Satz 2 GO NRW).

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schriftführung des Ausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 32 Anfragen in Ausschüssen

Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, von der Verwaltung durch Anfragen in den Sitzungen der Ausschüsse Auskünfte zu verlangen. Anfragen müssen sich auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses beziehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 entsprechend.

§ 33 Anhörung von Sachverständigen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern

Der Ausschuss kann durch einen ohne Aussprache zustande gekommenen Geschäftsordnungsbeschluss festlegen, dass zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige oder von der Entscheidung betroffene Einwohnerinnen und Einwohner in der Ausschusssitzung gehört werden. Sie dürfen sich jedoch nicht an der Beratung des Ausschusses beteiligen.

§ 34 Gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen und Bezirksvertretungen

(1) Berührt ein Beratungsgegenstand die Zuständigkeit von zwei Ausschüssen und liegen besondere Umstände vor, die ausnahmsweise eine gemeinsame Beratung erfordern, können die Vorsitzenden zu einer gemeinsamen Ausschusssitzung einladen.

(2) Zu Beginn der Sitzung wird durch gemeinsame Abstimmung ohne Aussprache eine der beiden Schriftführungen zur Schriftführung für die Sitzung und eine oder einer der Ausschussvorsitzenden zur Sitzungsleitung bestimmt. Sonstige Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge gem. § 23 Abs. 2 Buchstaben a) bis g) erfolgen getrennt. Die Niederschrift wird von allen Ausschussvorsitzenden, mitunterzeichnenden Ausschussmitgliedern und Schriftführungen unterzeichnet.

(3) Die vorgenannten Bestimmungen gelten entsprechend für die gemeinsame Sitzung eines Ausschusses mit einer Bezirksvertretung oder von zwei Bezirksvertretungen. Hierbei gilt die Maßgabe, dass die Sitzungsleitung durch die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister erfolgt, wenn ihre oder seine Bezirksvertretung in der Sache entscheidungsbefugt ist.

V. ÄLTESTENRAT

§ 35 Ältestenrat

(1) Zweck und Aufgabe

Der Ältestenrat bemüht sich um eine Verständigung zwischen den Fraktionen. Er ist ein Gremium, in dem Konflikte besprochen und geschlichtet werden können. Er unterstützt so die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Geschäftsführung des Rates. Er ist kein Ausschuss im Sinne der GO NRW.

(2) Zusammensetzung und Stellvertretung der Mitglieder

Im Ältestenrat führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Vorsitz. Weitere Mitglieder sind die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister, die Vorsitzenden und die Geschäftsführungen der im Rat vertretenen Fraktionen. Eine Stellvertretung ist möglich. Die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil. Die übrigen Beigeordneten können als Gäste teilnehmen.

(3) Einladung und Zeitpunkt der Zusammenkunft

Die Einberufung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister kann frist- und formlos erfolgen. Der Ältestenrat tagt üblicherweise vor den Sitzungen des Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschusses. Er ist einzuladen, wenn eine Fraktion es verlangt.

(4) Nichtöffentlichkeit

Der Ältestenrat ist ein Beratungsorgan. Er fasst keine formellen Beschlüsse, sondern trifft Vereinbarungen zwischen Fraktionen. Die Beratungen des Ältestenrates sind vertraulich. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, Niederschriften werden nicht gefertigt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Aushändigung der Geschäftsordnung

Den Mitgliedern der städtischen Gremien ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung geändert, so ist auch eine geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 9. Dezember 2021 außer Kraft.

